VERORDNUNG (EWG) Nr. 3207/73 DES RATES

vom 27. November 1973

zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Schwellenpreis so festgesetzt werden muß, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses an dem in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Grenzübergangsort dem Marktrichtpreis entspricht. Unter Berücksichtigung der Kosten, die der Importeur derzeit nach dem Stadium des cif-Preises zu tragen hat, sollte der Schwellenpreis beibehalten werden, der um 2,00 Rechnungseinheiten unter dem Marktrichtpreis liegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 wird der Schwellenpreis für Olivenöl auf 93,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.